



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
111. Sitzung des Ausschusses für
Jugend, Soziales und Gesundheit
am 10. April 2019 in Frechen

Zu Punkt 7 der TO:

Verschiedenes

BE: Geschäftsstelle

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G 11.2-009/002
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst- Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241-234

19. März 2019

a) SGB VIII Reform

Unter Federführung des BMFSFJ fällt auf Bundesebene aktuell der Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ statt. In diesem Rahmen wird mit einem Kreis von über 80 Vertreterinnen und Vertretern von Fachverbänden und Institutionen die Reform des SGB VIII und in diesem Zusammenhang vor allem das Thema Inklusion – große Lösung – diskutiert. Auf Bundesebene ist das Jugendministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten.

Das MKFFI NRW hat am 07.03.2019 zu einem Austauschgespräch eingeladen, an dem neben den drei kommunalen Spitzenverbänden die beiden Landschaftsverbände sowie Vertreter der freien Seite teilgenommen haben. Dem Ministerium geht es in erster Linie darum, gemeinsam mit den Verbänden in einen Austausch zu kommen und die Diskussion ergebnisoffen zu führen.

Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestand Einvernehmen darüber, den Dialogprozess des BMFSFJ in dieser Runde fachpolitisch begleiten zu wollen, um denkbaren Handlungsbedarf und Vorschläge zur SGB VIII Reform zu formulieren. Das MKFFI kündigte in diesem Zusammenhang an, dass sich das Land vorbehalte, sich im Nachgang zum Beteiligungsprozess des Bundes zu äußern, um damit Themen jenseits der im o.g. Prozess thematisierten Fragestellungen einer Plattform zu geben.

Die Teilnehmenden verständigten sich vor diesem Hintergrund darauf, weitere Fachgespräche zu führen.

b) Rahmenvertragsverhandlungen nach § 78 f SGB VIII

Die kommunalen Spitzenverbände hatten im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege (LAGÖF) verabredet, dass die Rahmenvertragsverhandlungen nach § 78 f SGB VIII wieder aufgenommen werden. Die kommunale Seite hat daher ihren gemeinsamen Arbeitskreis „Hilfen zur Erziehung“ einberufen und die Thematik dort diskutiert. Ergebnis der Diskussion ist das als **Anlage 1** beigefügte Papier, das die Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände nochmals aktualisiert haben.

Die Rahmenvertragsverhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit der freien Seite werden noch vor der Sitzung des Ausschusses aufgenommen. Vor diesem Hintergrund wird die Geschäftsstelle in der Sitzung über den aktuellen Sachstand berichten.

c) Gutachten Krankenhausstruktur

Das MAGS NRW ist verpflichtet, einen Krankenhausplan aufzustellen und ihn fortzuschreiben. Der Krankenhausplan weist den Stand und die vorgesehene Entwicklung der für eine ortsnahe, bedarfsgerechte leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Krankenhäuser und Ausbildungsstätten gemäß § 2 Nr. 1 AKHG aus und besteht nach § 12 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG) aus den Rahmenvorgaben und den regionalen Planungskonzepten. Die Rahmenvorgaben erhalten die Planungsgrundsätze und die Vorgaben für die notwendigen aufeinander abgestimmten Versorgungsangebote nach ihrer regionalen Verteilung, Art, Zahl und Qualität. Der Krankenhausplan NRW 2015 ist am 23. Juli 2013 in Kraft getreten und löst die bisherigen Rahmenvorgaben ab.

Minister Laumann beabsichtigt an der bisherigen Krankenhausplanung offenbar deutliche Veränderungen vorzunehmen. Die Krankenhausplanung soll insbesondere zügiger als bislang durchgeführt werden. Laumann sieht laut Presseberichten die regionalen Planungskonferenzen von Krankenhäusern und Krankenkassen als problematisch an.

Ein Gutachten zur bestehenden Versorgungsstruktur soll die Basis für einen weiteren Landeskrankenhausplan sein. Das Gutachten wird nach Information der Geschäftsstelle aus zwei Teilen bestehen, nämlich die Erfassung der Ist-Situation für Nordrhein-Westfalen und darauf aufbauend die Handlungsempfehlungen für die weitere Planung. Das Gutachten soll Mitte des Jahres 2019 vorliegen.

d) Sachstand Schulsozialarbeit

Das Land wendet pro Jahr rund 47,7 Mio. Euro zur Umsetzung des Landesprogramms Bildung und Teilhabe für Schulsozialarbeit auf. Hierbei handelt es sich um Mittel, die im Haushalt des MAGS NRW etatisiert werden. Die Mittel dienen dazu, dass Sozialarbeiter/Innen beratend tätig werden, damit die Bildungs- und Teilhabepaket-Leistungen in Höhe von rund 185 Mio. Euro (2017) für NRW tatsächlich verwendet werden.

Hintergrund für den Gespräch mit Minister Laumann ist das geplante Starke-Familien-Gesetz des Bundes. Das Gesetz zielt nicht nur darauf ab, Familien mit kleinen Einkommen und Alleinerziehende mit einem höheren Kinderzuschlag zu entlasten, es soll auch zu verbesserten Leistungen für Bildung und Teilhabe kommen.

Im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe sind nach dem Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erhöhung des Betrages für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Wegfall der Eigenanteile bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung,
- Regelung zur Unabhängigkeit des Anspruchs auf Lernförderung von einer Versetzungsgefährdung,
- Verwaltungsvereinfachung durch Wegfall gesonderter Anträge für Schulausflüge, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Teilhabeleistungen; zudem wird grundsätzlich auch die Einbindung der Leistungen für Bildung und Teilhabe durch Geldleistungen ermöglicht,
- Einführung der Möglichkeit für Schulen, die Leistungen für Schulausflüge für leistungsberechtigte Kinder gesammelt mit einem zuständigen Träger abzurechnen.

Das MAGS NRW steht auf dem Standpunkt, dass vor diesem Hintergrund das Landesprogramm nicht mehr erforderlich ist. Aus der Sicht des Ministeriums stellt sich die Frage, ob die Mittel etwa in den Bereich Arbeit umgeleitet werden sollten.

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle ist aktuell nicht erkennbar, ob der Verwaltungsaufwand im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe tatsächlich im erheblichen Umfang reduziert wird. Daher sollten die Mittel des Landes beibehalten werden und die Auswirkungen des Starke-Familien-Gesetz für NRW evaluiert werden.

e) Zeit und Ort der nächsten Sitzung